

## Bekanntmachung

betreffend

### Höchstpreise für Spargel und Rhabarber.

#### I. Erzeugerhöchstpreise:

Die gemäß § 5 der Lieferungsverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse eingesetzte Preiskommission hat für das hamburgische Staatsgebiet bis auf weiteres folgende Preise festgesetzt:

Spargel:	
unfortiert	44 Pfg. für das Pfund,
fortiert I	77 " " " "
II und III	53 " " " "
Suppenspargel	22 " " " "
Rhabarber:	
bis 23. Mai 1917	12 " " " "
ab 29. Mai 1917	9 " " " "

Zu den angegebenen Preisen hat der Erzeuger, der einen Lieferungsvertrag über die genannten Gemüsesorten abgeschlossen hat, diese seinem Vertragsgegner zu liefern. Die Preise stellen ferner die Höchstpreise dar, die der Erzeuger beim Absatz auch ohne vorangegangenen Vertrag nicht überschreiten darf.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Wagnwagen oder im Schiff

#### II. Handelshöchstpreise.

##### 1. Beim Verkauf durch den Großhändler an Kleinhändler (insbesondere beim Marktverkauf):

Spargel:	
Unfortiert	53 Mark für den Zentner,
Sorte I	90 " " " "
Sorte II und III	63 " " " "
Suppenspargel	27 " " " "
Rhabarber:	
bis 28. Mai 1917	14,70 Mark für den Zentner
ab 29. Mai 1917	10,50

##### 2. Beim Verkauf im Kleinhandel an Verbraucher:

Spargel:	
Unfortiert	0,70 Mark für das Pfund,
Sorte I	1,15 " " " "
Sorte II und III	0,80 " " " "
Suppenspargel	0,35 " " " "
Rhabarber:	
bis 28. Mai 1917	0,20 " " " "
ab 29. Mai 1917	0,15 " " " "

#### III.

Die Bekanntmachungen vom 12. und 15. Mai 1917, betreffend Preise für Frühgemüse und Handelshöchstpreise für Spargel und Rhabarber, werden aufgehoben.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 14 der Verordnung über Gemüse und Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Hamburg, den 24. Mai 1917.

**Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.**